Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

13tes Stück vom Jahre 1842.

№ 36.) Verordnung,

den Beitritt des Herzogthums Sachsen-Altenburg, sowie einige nachträgliche Bestimmungen zu der Uebereinkunft wegen Erleichterung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen vermittelst der Eisenbahnen betreffend;

vom 13ten September 1842.

Nachdem die Herzogl. Sachsen-Altenburgische Regierung mit Bezugnahme auf die bevorstehende Eröffnung der das Herzogliche Gebiet berührenden Fahrten auf der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahn den Wunsch zu erkennen gegeben hat, Sich der zwischen den Königl. Sächsischen, Königl. Preußischen, Herzogl. Anhalt-Cöthenschen, Herzogl. Anhalt-Dessauischen und Herzogl. Anhalt-Bernburgischen Regierungen wegen Erleichterung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen vermittelst der Eisenbahn bestehenden, durch Verordnung vom 20sten November 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1841, 21stes Stück, nr. 65, pag. 256) bekannt gemachten Uebereinkunft rücksichtlich des Herzogthums Sachsen-Altenburg anzuschließen, die obgedachten Regierungen von Sachsen, Preußen und Anhalt aber mit dem Beitritt der gedachten Herzogl. Sächsischen Regierung sich allenthalben einverstanden erklärt und zu dessen Beurkundung gegenseitig Ministerialerklärungen ausgetauscht haben, so wird solches und daß die vertragsmäßig vereinbarten Bestimmungen und Einrichtungen wegen der Legitimirung durch Paßkarten vom 19ten dieses Monats an in der in der Verordnung vom 20sten November 1841 und nachher bemerkten Maaße auch auf das Herzogthum Sachsen-Altenburg und in den Beziehungen zu Demselben Anwendung leiden, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hiernächst ist in Folge der unter Zusammentritt von Commissarien der sämmtlichen betheiligten Regierungen, einschließlich der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen, stattgefundenen Verhandlungen, theils wegen Erweiterung des im § 2 der Verordnung vom 20sten November 1841 bezeichneten Bahnrayons, theils sonst zu Erläuterung und Ergänzung der vorhin